

**Staatliche Regelschule „Dr. Carl Ludwig Nonne“ Hildburghausen**  
**Corona – Hygieneplan**  
gemäß § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz

Stand: 22.02.2021

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Belehrungs-, Melde- und Informationspflicht</b>	<b>3</b>
<b>1. Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz</b>	<b>4</b>
Definition	4
Primärer Infektionsschutz	4
Betretungsverbote	4
Verhalten bei Auftreten von Symptomen	4
Persönliche Hygiene	5,6
Wegeführung und Pausengestaltung	6,7
Raumhygiene	7,8
Aufenthalt und Reinigung im Sanitärbereich	8
Sportunterricht	9
Musikunterricht	9
Unterricht in praktischen Fächern, bei Schülerexperimenten	9
Beratungen und Konferenzen	9
Elternversammlungen	9
Kontaktmanagement	10
Erste Hilfe	10
Corona-Warn-App	10
Schülerspeisung	10
Testungen	10

<b>2. Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz</b>	11
Definition	11
Verfahren bei einer nachgewiesenen Infektion	11
Maßnahmen	12
Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale	13
Ständiges Einhalten des Abstandsgebotes	13
<b>3. Schulschließung</b>	14
Definition	14
Maßnahmen	14
<b>4. Anlagen</b>	
Anlage 1 Betretungsverbot vom 15.02. – 14.03.21	15
Anlage 2 Dokumentation Hygiene Schulräume	16
Anlage 3 Dokumentation Hygiene Sanitärbereich	17

Quellen:

- 1) „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, [www.thueringen.de](http://www.thueringen.de), 24.04.2020
- 2) Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans
- 3) Aktualisierung der Vorgaben des TMBJS zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans, 10.06.20
- 4) Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21 mit Anlage, 23.07.2020
- 5) Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), 19.08.2020
- 6) Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Schule – Hygiene – Corona , 26.10.2020
- 7) Aktuelle Corona-Maßnahmen, Schreiben des Ministers vom 25.01.2021
- 8) Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb, vom 13. Februar 2021
- 9) Allgemeinverfügung des TMBJS, vom 19.02.2021

## Einleitung

Verantwortlich für die Erstellung des Hygieneplans:

Jana Bieling – Schulleiterin  
Sabine Schuchardt – Sicherheitsbeauftragte  
Kerstin Roderer – Biologielehrerin

*Kontakt: Staatliche Regelschule „Dr. Carl Ludwig Nonne, Waldstraße 11, 98646 Hildburghausen,  
Tel.: 03685704323, Mail: rs1-nonne@arcor.de*

Der Corona - Hygieneplan ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an unserer Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Covid-19-Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.

Der Hygieneplan setzt das *Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita-und Schuljahr 2020/21* sowie die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

## Belehrungs-, Melde- und Informationspflicht

Belehrungs- und Meldepflicht:

- Belehrung des pädagogischen Personals durch SL
- Belehrung der Schülerinnen und Schüler durch pädagogisches Personal in regelmäßigen Abständen (ca. alle 4 Wochen und bei Bedarf)
- Information der Sorgeberechtigten über Homepage und durch das pädagogische Personal

**Für alle Personengruppen gilt: Sofortmeldung an die Schule, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Anschließend Meldung der Schule an Gesundheitsamt und TMBJS.**

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich/-gebäude sind **Hinweise/Verhaltensregeln zu Hygienemaßnahmen** (insbesondere zum Händewaschen, Abstandhalten, Tragen einer MNB) platziert.

Die Schule informiert den Schulträger über ihren schulischen Corona-Hygieneplan und stimmt mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

## 1. Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

### **Definition**

Es gibt in der Schule keine Infektionen und nur ein geringes Infektionsgeschehen außerhalb der Schule in der Region.

Unterricht, Ganztagsangebote, schulische und schulsportliche Wettbewerbe finden mit allen Beteiligten im regulären Klassen- und Kursverband innerhalb des Schulgebäudes statt.

**Personal**, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, wird auf formlosen Antrag bei der Schulleitung, dem ein ärztliches Attest beizufügen ist, die erforderliche Schutzausrüstung zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung gestellt.

**Schüler**, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz im besonderen Ausnahmefall auf formlosen Antrag bei der Schulleitung, dem ein ärztliches Attest beigefügt ist, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

### **Primärer Infektionsschutz**

- **Betretungsverbote (siehe Anlage S. 15)**

**Präventives Betretungsverbot** für Personen(Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die

- innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind
- direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten

**Betretungsverbot** für Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder entsprechende akute Symptome zeigen

**Aufhebung des Betretungsverbotes:**

- frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und 48h nach Symptommfreiheit  
*oder*
- Negativnachweis einer Infektion durch Test *oder*
- Ärztl. Attest, dass Testung medizinisch nicht indiziert ist

- **Verhalten bei Auftreten akuter Corona-Symptome**

Isolation der betreffenden Person; bei Schülern Information der Sorgeberechtigten und Veranlassung der unverzüglichen Abholung(Empfehlung an Sorgeberechtigte: telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen

- **Persönliche Hygiene**

**Verzicht auf Körperkontakt**, wie Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln

**Gegenstände** wie z.B. persönliche Arbeitsmaterialien sollen **nicht** mit anderen Personen **geteilt werden**.

Den **Kontakt mit häufig genutzten Flächen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst **minimieren**, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

**Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

**Gründliche Händehygiene:** Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, z. B. nach Husten, Niesen oder Naseputzen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach der Toiletten-Benutzung.

**Händedesinfektion** ist generell **nur als Ausnahme** und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson. Das Desinfektionsmittel führen die Lehrkräfte mit sich und reichen es bei Bedarf an die Schüler aus.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

**Eine MNB ist bei der Schülerbeförderung und immer in den Fluren des Schulgebäudes zu tragen. Hier gilt für Schüler ab dem 15. Lebensjahr und das gesamte Personal der Schule, dass eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen ist. MNB sowie qualifizierte Gesichtsmasken sind selbst mitzubringen.**

**Für den Fall, dass die Maske vergessen wird, wird wie folgt vorgegangen:**

Zu Schuljahresbeginn gibt jeder Schüler eine Notfallmaske in einer verschlossenen und mit Namen beschrifteten Tüte beim Klassenleiter ab, sodass bei Vergessen jederzeit eine Maske zur Verfügung steht. Sollte diese benötigt werden, ist am darauffolgenden Tag eine neue Maske beim Klassenleiter abzugeben.

**Eltern und einrichtungsfremde Personen sind während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.**

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregert sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden)

#### • **Wegeführung und Pausengestaltung**

Die Schüler, die in den **Räumen 109, 112, 209, 212,309, 312, 217, 317** unterrichtet werden, nutzen ausschließlich **die Tür sowie den Treppenaufgang zur Schulhofseite** zum Betreten und Verlassen des Gebäudes.

Die Schüler, die in den **Räumen 108, 205, 208, 305, 308, 117** unterrichtet werden, nutzen ausschließlich den **Haupteingang sowie die mittlere Treppe** zum Betreten und Verlassen des Gebäudes.

Ab 7.15 Uhr begeben sich die Schüler über o.g. Treppen direkt in ihre Unterrichtsräume bzw. vor die Fachräume und halten sich dort bis zum Unterrichtsbeginn auf.

Die Klassensprecher dürfen in den Pausen einzeln an den Vertretungsplan schauen und geben ihrer Klasse die Informationen weiter. Wichtige Informationen werden auch über den Schulfunk bzw. die Newspoint-App bekanntgegeben.

In der **Hofpause** begeben sich alle Schüler **über die o.g. Treppen** auf den Schulhof, dabei ist eine MNB zu tragen. Alle Schüler, die zwischen der 3. und der 4. Stunde

einen Raumwechsel haben, nehmen ihre Sachen mit auf den Schulhof und begeben sich erst nach der Pause in den nächsten Raum.

Auf dem Schulhof halten sich alle Schüler einer Klasse in dem für ihre Klasse markierten Bereich auf. Nach Beendigung der Hofpause befolgen die Schüler die Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrer zum geordneten, klassenweisen Betreten der Schule und begeben sich mit Maske über o.g. Treppen zu ihrem Klassenraum.

Kann die große Pause wegen des Wetters nicht auf dem Schulhof absolviert werden, halten sich die Schüler aller Klassen in dem Unterrichtsraum auf, in dem sie in der dritten Stunde Unterricht hatten.

Findet kein Raumwechsel statt, halten sich die Schüler in den kleinen Pausen nur im eigenen Unterrichtsraum auf, der zeitgleich gelüftet wird. Auf den Verzicht von Körperkontakt ist zu achten.

Der **Aufzug** ist grundsätzlich **nur durch eine Person** zu benutzen. Die Benutzung ist beschränkt auf Personen mit körperlichen Behinderungen.

Die Cafeteria und der Getränkeautomat bleiben geschlossen.

Die Sitzgruppen sind gesperrt.

- **Raumhygiene**

- Lüftung**

- Jeder Klassenraum verfügt über gegenüberliegende große und kleinere Fenster, die problemlos zu öffnen sind. Fenster und Fensterbänke sind für das Lüften frei geräumt und werden frei gehalten.

- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss** wird eine gründliche Lüftung der Räume durch Stoßlüftung (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen durchgeführt.

- Während des Unterrichts ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung** bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster drei bis fünf Minuten lang vorzunehmen.

- Nach jeder Unterrichtsstunde wird über die gesamte Länge der Pause** gelüftet über geöffnete Türen und Fenster (mindestens zwei Fenster, möglichst die beiden äußeren Fenster); in den Wintermonaten ist bereits eine Lüftungsdauer von 2 bis 3 Minuten ausreichend

- Während der Lüftung können die MNB abgesetzt werden.

- Es ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden.

## **Sitzordnung**

Die Schülerinnen und Schüler halten eine  **feste Sitzordnung** ein, die dokumentiert ist. Im Computerraum wird diese durch Eintragen in die Benutzerhefte dokumentiert.

Die **Jacken** verbleiben **an den Stühlen**.

## **Reinigung der Räume, Flure**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen Covid- Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule **täglich** gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

## **Dokumentation der Raumhygiene:**

Für jeden Raum: Raumbelagung (Klasse, Anzahl), Lüften, Reinigung (Anlage 1)

- **Aufenthalt und Reinigung im Sanitärbereich**

In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt, entsprechende Auffangbehälter für Einmal-Handtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Sanitärbereiche wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur bis zu vier Personen (an den Waschbecken nur zwei Personen) aufhalten dürfen.

**Vor den Toiletten sind Abstandsmarkierungen** angebracht, an denen sich jeweils nur 1 Schüler aufhalten darf.

Die Schüler aus den Klassen mit einer geraden Klassenzahl begeben sich zu Beginn der Pausen auf die Toilette, die Schüler mit einer ungeraden Klassenzahl am Ende der Pause.

Nach Benutzung der Toilette begeben sich die Schüler umgehend wieder zu ihren Unterrichtsräumen. Persönliche Hygiene und Tragen des Mundschutzes sind einzuhalten.



Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

### **Dokumentation zur Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich (Anlage 2)**

**Der Hausmeister kontrolliert täglich, die ausreichende Bereitstellung von Seife, Einweghandtüchern in jedem Klassenraum sowie den Sanitärbereichen**

- **Sportunterricht** sollte möglichst vorrangig im Freien stattfinden. Bei der Durchführung des Sportunterrichts soll, wenn möglich, direkter Körperkontakt vermieden werden. Es ist besonders auf persönliche Hygiene zu achten.

Reinigungsmaßnahmen (insbesondere gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, Geräte- und Flächenreinigung) haben regelmäßig zu erfolgen, Seife und Papierhandtücher müssen zur Verfügung stehen.

Personen, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen nicht am Sportunterricht teilnehmen.

Die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung während sportlicher Aktivitäten ist nicht erforderlich.

Bei der Nutzung der Sporthalle ist für ausreichende und regelmäßige Lüftung zu sorgen.

Die Lüftung erfolgt automatisch.

Die Umkleidekabinen werden nur klassenweise getrennt nach Jungen und Mädchen genutzt.

Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden.

Die Nutzung der Nassbereiche (Duschen) der Sporthalle ist untersagt.

Für die Erstellung eines Hygienekonzeptes für die Turnhalle ist der Träger verantwortlich.

- Im **Musikunterricht** muss beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden.
- Beim **Unterricht in praktischen Fächern sowie bei Schülerexperimenten** müssen Werkzeuge, Geräte etc. nach jeder Benutzung gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- **Dienstberatungen und Konferenzen** finden im Raum 212 statt.
- **Klassenelternversammlungen** finden zeitlich gestaffelt statt. Nur jeweils ein Elternteil nimmt an den Versammlungen teil.

## ***Kontaktmanagement***

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, müssen die in der Schule jeweils Anwesenden dokumentiert werden:

- Dokumentieren der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern in den Klassen- und Kursbüchern, Abwesenheit wird zusätzlich in Listen im Sekretariat erfasst
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals in Klassenbüchern
- Schulfremde Personen (z. B. Handwerker, Vertreter der Schulaufsicht, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte):  
Anmeldung im Sekretariat – Ausfüllen einer schriftlichen Erklärung zu Kontaktdaten und Symptommfreiheit

## ***Erste Hilfe***

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person -falls verfügbar -vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

## ***Corona-Warn-App***

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert. Für pädagogisches Personal, für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte ist es eine freie persönliche Entscheidung, ob sie die App nutzen. Für unsere Schulen bedeutet dies, dass **die geltenden Regeln zum Einsatz von mobilen Endgeräten an der Schule (siehe Hausordnung) weiterhin gelten und in jedem Fall Vorrang haben.**

## ***Schülerspeisung***

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Ein Hygienekonzept der Firma Helk GmbH & Co KG liegt vor.

Auf das Einhalten des Abstandes von 1,5 m ist zu achten. Bei Unterschreiten des Abstandes ist eine MNB zu tragen. D.h.: Alle Personen, die am Essen teilnehmen, holen sich mit gewaschenen Händen sowie mit MNB ihr Essen sowie das Besteck an der Ausgabestelle und achten bei der Einnahme des Essens auf Abstand.

## ***Freiwillige Testungen***

Alle Beschäftigten sowie alle Schüler ab Klasse 7, die in der Schule Präsenzunterricht erhalten, können sich freiwillig dienstags 14 Uhr in der Schule auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus per PoC Antigen-Schnelltest testen lassen. Schüler benötigen hierfür die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

## 2. Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Gelb)

### *Definition*

Eingeschränkter Regelbetrieb erfasst den Fall, dass **eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert ist und diese Person und alle Kontaktpersonen die Schule nicht mehr betreten dürfen.**

Oder eingeschränkter Regelbetrieb tritt ein, **wenn in einer bestimmten Region das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht**, so dass präventive Schritte an allen Schulen dieser Region ergriffen werden müssen.

Diese Beurteilung fußt auf den Meldungen der Gesundheitsämter und dem Infektionsmonitoring des TMBJS und erfolgt in der Unterstabsstelle Hotspots des TMASGFF.

Phase „Gelb“ kann 3 unterschiedliche Ausprägungen annehmen:

1. „Gelb I“ sind auf Anordnung des Ministeriums das pädagogische Personal staatlicher Schulen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, von der Präsenzpflcht befreit,
2. „Gelb II“ gelten auf Anordnung des Ministeriums einrichtungsbezogene, regionale oder landesweite Maßnahmen, die zu einer Einschränkung des Betreuungsumfangs in den Einrichtungen sowie des Umfangs des Unterrichts in der Schule (Präsenzunterricht) führen können,
3. „Gelb III“ ergreift die betroffene Einrichtung Maßnahmen für den Fall, dass eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung bestätigt wird.

### ***Verfahren bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus.***

- Schulleitung nimmt unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen GA auf und stellt alle Informationen zur Verfügung, um die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.
- Schulleitung stellt sicher, dass alle Kontaktpersonen das Betretungsverbot für 14 Tage einhalten. Es kann früher aufgehoben werden für Personen, die eine aktuelle, negative Testung auf das Virus vorlegen.
- Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen Informationen als BV an das TMBJS.

## **Maßnahmen**

**Für den Präsenzbetrieb gelten die primären Infektionsschutzmaßnahmen mit folgenden Abweichungen:**

1. Für SchülerInnen ab Klasse 7 wie auch das gesamte Personal in jeder Klassenstufe besteht die Pflicht, auch im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

SchülerInnen der Klassenstufe 5 und 6 tragen ihre MNB im Unterricht freiwillig.

Masken können in den Lüftungspausen abgesetzt werden.

2. Schulsportliche Wettbewerbe werden entsprechend den regionalen Gegebenheiten mit Einschränkungen durchgeführt.

3. Schulische Wettbewerbe sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung finden kontaktlos und unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen statt.

4. Sport- und Schwimmunterricht werden kontaktlos in Kleingruppen und unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregulungen durchgeführt.

5. Singen im Chor kann nur in ausreichend großen Räumen (Aula) oder im Freien erfolgen. Der Abstand bei einem Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen muss mindestens 3m betragen.

6. Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen (nur Personen zur Wahrnehmung der Personensorge, soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist, im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind)

**Das TMBJS entscheidet**, welche der nachfolgend dargestellten **Maßnahmen** ergriffen werden:

1. Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikmerkmalen

2. Beschulung in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung vom Mindestabstand oder unter ständiger Wahrung des Mindestabstandes.

Beide Formen der Infektionsschutzmaßnahmen dürfen nebeneinander in einer Schule stattfinden.

- **Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikmerkmalen** für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

### **Schülerinnen und Schüler**

Sorgeberechtigte können bei der Schulleitung formlos eine Befreiung vom Präsenzunterricht beantragen. Ein ärztliches Attest ist beizufügen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden können, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt

**Lehrerinnen oder Lehrer** zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, Präsenzunterricht zu erteilen oder betreuende Tätigkeiten im direkten Kontakt mit Schülergruppen auszuüben. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen, das das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs bescheinigt.

Die Schulleitung eruiert gemeinsam mit der betroffenen Lehrkraft und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko besteht (Unterricht unter ständiger Wahrung des Abstandsgebots, Pausenaufsicht u.ä.).

Bestehen diese Möglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können.

Eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht bleibt möglich.

- **Ständiges Einhalten des Abstandsgebotes**

### **Die Gruppengröße wird der Raumgröße angepasst.**

Alle Klassen werden in zwei Gruppen (A,B) eingeteilt. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen erfolgt wöchentlich.

Die Räume 108, 205, 208, 305,308, 309, 209, 109 haben eine Raumgröße von 50m<sup>2</sup>, hier können Gruppen bis zu 10 Schülern unterrichtet werden.

Die Räume 112, 212, 312, 117, 217, 317 haben eine Größe von 75m<sup>2</sup>, hier können Gruppen bis zu 15 Schülern unterrichtet werden.

### 3. Schulschließung (Rot)

#### *Definition*

Lässt sich **nicht klären, zum wem eine Person mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus Kontakt hatte oder gelten alle Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beschäftigten als Kontaktpersonen**, kommt es zur befristeten Schließung der Schule.

Entwickelt sich ein **gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen**, können Schulschließungen angeordnet werden. In diesem Fall finden Notbetreuungen für Schüler bis einschließlich Klassenstufe 6 statt.

#### *Maßnahmen*

**Pädagogisches Personal** ist im Dienst. Die Schulleitung legt entsprechend der Unterrichtsverpflichtung die Arbeitsaufgaben fest.

Für die **Schüler** findet häusliches Lernen statt. Die Schule stellt geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien über die Homepage / die Schulcloud zur Verfügung und gewährleistet die regelmäßige Kommunikation zwischen Schülern, Eltern und Lehrern per E-Mail und Telefon. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter und den individuellen Voraussetzungen der Schüler. Die Lehrer sind für die regelmäßige Erhebung, Einschätzung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernstände der Schüler verantwortlich.

Der **Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen** ist mit den Personensorgeberechtigten zu kommunizieren.

Findet eine **Notbetreuung** statt, gelten grundsätzlich alle o.g. Hygienevorgaben, mit folgenden Abweichungen:

1. Es sind feste, möglichst kleine Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu bilden.
2. Das Tragen einer MNB ist in der Notbetreuung erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
3. Weitergehender eingeschränkter Zutritt für einrichtungsfremde Personen (nur Personen: im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, in Angelegenheiten der Personensorge oder sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient)

## Anlage 1

### **Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde für den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 14. März 2021**

In Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO wird festgelegt, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen:

1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Kinder mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
  - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  - b. eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.





